

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „PROTINUS Projektentwicklung gGmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wismar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist es:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - b) die Entwicklung und Erprobung von Modellen und Verfahren, die geeignet erscheinen, die Umsetzung erworbener Qualifikationen in praktische Tätigkeit zu fördern
 - c) die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung
 - d) die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck widmen bzw. zu diese zu fördern.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die berufliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Die Gesellschaft sieht vor, insbesondere Jugendliche zu fördern, da die Jugendarbeitslosigkeit trotz arbeitsmarktpolitischen Programmen ein Dauerproblem unserer Gesellschaft.

Schwerpunkte hierbei ist die Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener durch sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung bzw. Fortbildung wobei vor allem 2 Linien verfolgt werden:

- a) die Umsetzung eines erweiterten Qualifizierungsbegriffes, der die Lernzeile Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit umfasst, allgemeinbildende Bildungsinhalte anerkennt und Umweltlernen einschließt;
- b) die Schaffung von Voraussetzungen, die zu Toleranzverhalten und gegenseitigem Verständnis beitragen, dies vor allem vor dem Hintergrund der europäischen Integration aber auch der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ländern der dritten Welt sowie Ländern außerhalb der EU.

Ziel ist die Verhinderung einer langfristigen Abhängigkeit eines Großteils der jungen Generation von sozialstaatlichen Leistungen durch gezielte Vorbereitung derselben auf die Anforderungen des bestehenden und sich modifizierenden Arbeitsmarktes.

Verbunden mit diesem Anliegen wird weiterhin bezweckt, regional bezogenen Aspekten in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich in Anknüpfung an die Tatsache, dass in Mecklenburg-Vorpommern als allgemein strukturschwacher Region der Gemeinwesenarbeit in Gestalt von Verbundmodellen (Verbindung von Wohnen, Freizeit und Arbeit; z.B. stadtteilbezogen) eine große Bedeutung zukommt, ebenso wie etwa der Beachtung geschlechtsspezifischer Benachteiligung von Frauen und Mädchen durch regionale Ungleichheiten.

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
7. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit bis 31.12.1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 und wird von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wismar e.V. gehalten
2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 6

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von max. DM 3.000,00 selbst.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. ein Geschäftsführer
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Ein Gesellschafter kann nur nach vorheriger Zustimmung der übrigen Gesellschafter über seine Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wirksam verfügen. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Eingehung einer treuhänderischen Stellung oder Verpflichtung, die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden.
2. Im Falle eines Verkaufs eines (Teil-)Geschäftsanteils steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht in Bezug auf den verkauften (Teil-) Geschäftsanteil zu. Die Frist zur Ausübung desselben (§ 510 Abs. 2 BGB) beträgt einen Monat.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation) ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch ohne Zustimmung des Gesellschafters möglich (Zwangseinziehung), wenn ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht binnen Monatsfrist aufgehoben ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
3. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des auf seinen Geschäftsanteil entfallenen Anteils am Buchwert der Gesellschaft, wie er sich aus der auf den Ausscheidungstag nach den Grundsätzen für die Jahresabschlussbilanz zu errichtenden Bilanz ergibt

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen.
2. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter aus begründetem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 12

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird in der Form wahrgenommen, dass je 500,00 Euro Stammkapital eine Stimme erhält.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Diesem wird Alleinvertretungsbezugnis erteilt. Diese Befugnis kann durch die Gesellschafter in der Weise erweitert werden, dass Rechtsgeschäfte namens der Gesellschaft mit sich selbst getätigt werden können, gleichwohl ob er dabei für sich selbst oder für Dritte handelt (Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB). Neben dem Geschäftsführer wird zur Absicherung der Vertretung der Gesellschaft ein Prokurist nach § 48 I HBG bestellt.

Der Geschäftsführer darf für die Gesellschaft Grundstücke nur mit vorheriger Zustimmung erwerben, veräußern und belasten.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Für eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 15

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse, die Entnahme aus Rücklagen und die Einstellung von Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung von § 2a dieses Vertrages.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre/seine Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem am 20. Februar 2015 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Wismar, den 25. Februar 2015

Wolfgang Höfer, Notar

(Notar Wolfgang Höfer) –

